

Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementbetrage von 1 R. 20 S. incl. des der Abonnenten beizulegenden Postgebührens, Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10spaltige Zeile für deren Raum mit 15 Pf. berechnet. — Abonnement nehmen zu alle Kaiserlichen Postämtern und für Kolmar i. B. die Expedition dieses Blattes. — Interimist-Angabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr eintreten.

Verantwortlicher Redaktions, Druck und Verlag von H. Seckford in Kolmar i. B.

№ 95. Sonnabend, 5. Dezember 1885. 32. Jahrg.

Amthlicher Theil.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebs-Unternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld.

(§ 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes).

Bom 30. September 1885.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungs-Vorschriften:

§ 1. Als Krankenkasse im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes gelten: Die Gemeinde-Krankenversicherung, die Orts-, Bezirks-, (Fabrik), Innungs-, Bau-, Handwerks-, Berufs-, Gewerkschaften, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Pflanzstätten und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Pflanzstätten, sofern die Mitglieder dieser Pflanzstätten gemäß § 7 des Krankenversicherungs-Gesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der im § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Fall zu gewähren, für welchen ein Anspruch an Krankengeld gesetzlich oder statutenmäßig besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutenmäßig gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungs-Gesetzes.)

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vergl. § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.*

Dat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes statutenmäßig ein Anspruch auf Krankengeld zusteht,

und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.**)

§ 4. Pflanzstätten, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungs-Gesetzes), haben dem verletzten Kassemittelglieder für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.***)

§ 5. Beträge, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzlich oder statutenmäßig Krankengeld, welches der Verletzte aus einem Krankengeld allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, betriebs zwei Drittel des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensovienig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmungen einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6. Besondere Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Ansprüche Mithilfe zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierüber die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Äußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Anzeihung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlungs-terminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Absatz 9 cit. erwaehnte Mehrgabe an Krankengeld ist ungemäÙ nach der Wiederherstellung des verletzten Kassemittelgliebes, nach

*) Nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Drittel des durchschnittlichen Tagelohns auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hier- nach verhält sich das dem alleinlebenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorkommen von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von 1/4 auf 1/2 des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältnisse das dem alleinlebenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von 1/8 auf 1/4 des Arbeitslohnes.

**) So nach § 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von 1/12 auf 1/6, also um 1/6 zu erhöhen. Ist, so erhöht sich der im § 75 letzter Satz des Krankenversicherungs-Gesetzes bestimmte Mindestbeitrag von 1/4, wovon 1/4 die Stelle freier Kur betrifft, um 1/6, mithin auf 1/2.

Anmerkung.*) Nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 dieses Blattes festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.